

Datum
24.06.2020

Bürgermeister
Simon Michler
Rathaus
Hauptstraße 60
68535 Edingen-Neckarhausen

Antrag auf Neuregelung der Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Edingen-Neckarhausen

Lieber Herr Michler, liebe Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat,

wir befinden uns in einer Zeit des globalen Klimawandels und des unwiederbringlichen Verlustes vieler Arten. Nicht nur der Bund und das Land, sondern auch alle Kommunen wie auch jeder einzelne Bürger sind gefordert, aktiv diesem Geschehen etwas entgegenzusetzen, anstelle lediglich mit diversen Maßnahmen auf den Klimawandel zu reagieren. Landwirtschaftliche Flächen sind Kulturlandschaft und müssen als solche der Bevölkerung dienen.

Unser aller Ansinnen sollte es sein, diese nachhaltig und enkeltauglich zu gestalten. Hierzu benötigen wir dringend und schnell Ansätze zur Ernährungssouveränität (lokale Kleinökonomien und dezentrale Ressourcenkreisläufe) und zu der Resilienz ökologischer, sozialer und ökonomischer Systeme gegenüber Krisen. Wir müssen unseren Klimabeitrag zur CO₂-Sequestrierung, schaffen. Wir sind gefordert, eine nachhaltige Entwicklung einzuleiten.

Wir beantragen:

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

1. Die Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen bleibt nicht länger ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 44 GemO). Die Verpachtung dieser Flächen ist von so hoher kommunalpolitischer Bedeutung, dass die maßgeblichen Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sein müssen (vgl. z.B. Pautsch, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 44, Anm. 4ff; Engels, Anm. 14ff).

Der Gemeinderat muss sich wegen der ökonomischen und ökologischen Bedeutung mit der Vergabe von Grundstücken in öffentlicher Hand befassen. Die derzeitige Praxis mag zwar in sich schlüssig sein, sie ist aber intransparent und legt zu wenig Gewicht auf die Bewirtschaftungsweise und ihre Umweltfolgen.

2. Es werden Entscheidungskriterien geschaffen, die nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten festlegen, wie und an wen gemeindeeigenen Flächen verpachtet werden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe.

Die Kriterien werden von einer Arbeitsgruppe des Gemeinderates unter Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretungen zeitnah erarbeitet. Ein Werkstattpapier hierzu ist in der Anlage 1 beigefügt.

Begründung:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fordert, den ökologischen Anbau deutlich auszubauen.

Siehe dazu auch die Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

(Startseite>Themen>-Landwirtschaft> Ökologischer Landbau stärken: Zukunftsstrategie ökologischer Landbau)

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/zukunftsstrategie-oekologischer-landbau.html>

(Zitat):

*„Ökolandbau stärken: Zukunftsstrategie ökologischer Landbau
"20 Prozent Ökolandbau bis zum Jahr 2030" – das ist das Ziel der Bundesregierung entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie. Denn: Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende, umweltverträgliche und nachhaltige Wirtschaftsform“.* (Zitatende)

Unter der Überschrift „Anbau und Herstellung von Bio“ ist auf der gleichen Website der derzeitige Stand und die Zielsetzung beschrieben **(Zitat):**

„30.000 - 40.000 Landwirte müssten bei gleichbleibender Betriebsstruktur zusätzlich auf ökologische Bewirtschaftung umstellen, um das 20 %- Ökoflächen-Ziel zu erreichen. Die ökologisch bewirtschaftete Fläche müsste sich mehr als verdoppeln.“ **(Zitatende)**

§17 a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes im Entwurf des Biodiversitätsstärkungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg geht sogar noch weiter (Zitat):

„Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Naturschutzgesetzes verfolgt das Land das Ziel, dass bis zum Jahr 2030 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden“ (Zitatende).

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen das Land und die Kommunen, als die großen Landbesitzer, ihren Beitrag leisten. Unsere Gemeinde ist diesbezüglich genau wie alle anderen Kommunen im Land gefordert.

Weitere Quellen zu den Themen „Landwirtschaft, Klimaschutz, Ökologischer Wandel,“ siehe Anlage 3

Entscheidungskriterien für die Verpachtung von Ackerflächen im Besitz der Gemeinde:

Die zukünftigen Pächter kommunaler landwirtschaftlicher Nutzflächen (LN) werden auf Grundlage eines Auswahlverfahrens ermittelt. Das Ziel des Verfahrens ist es, Transparenz in der Vergabep Praxis zu schaffen, ökonomische Belange zu berücksichtigen, agrarstrukturelle Verbesserungen zu erwirken sowie den gesellschaftlichen und ökologischen Erfordernissen an die gemeindeeigenen Flächen zu entsprechen.

Das Auswahlverfahren ist dem Antrag als Anhang beigefügt (Anlage 1 – Auswahlkriterien). In einem Musterpachtvertrag (Anlage 2) sind die grundsätzlichen Vertragsbedingungen geregelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Thomas Hoffmann

Anlage 1: Auswahlkriterien (Arbeitspapier)

1. Verfahren

Für das Auswahlverfahren werden die gemeindeeigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem öffentlichen Verfahren ausgeschrieben. Dieses Verfahren sollte mindestens 10 Monate vor Ablauf **jedes auslaufenden Pachtvertrages** eingeleitet werden. Über die Ausschreibung wird rechtzeitig in den dafür vorgesehenen Medien (Amtliches Mitteilungsblatt, Homepage der Gemeinde etc.) informiert.

Es wird ein Bewerbungsformular erstellt. Die Pachtbewerber machen im Pachtantrag (Bewerbungsformular) Angaben zu den unten aufgeführten Kriterien. Der Betrieb mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

2. Laufzeit der Pachtverträge

Die Dauer der Pachtverträge beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zwei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Damit wird die beim Land B-W übliche Vertragspraxis übernommen. Die einjährige Pachtdauer sichert die Möglichkeit der Kündigung, wenn die für der Vergabe angegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt sind.

3. Auswahl nach Punkten:

Folgende Kriterien sollten berücksichtigt werden, wobei der Gemeinderat im Einzelfall Abweichungen und Veränderungen in der Gewichtung vornehmen kann:

Kriterien	Gewichtung
Ökologische Bewirtschaftung	3 (5) Punkte
Weideviehhaltung/ Extensivgrünland landwirtschaftliche	1 Punkt
Humusaufbauende/Regenerative Landwirtschaft	1 Punkt
Verzicht auf PSM, die Ökolandbau Richtlinien verbieten	2-3 Punkte
Verzicht auf „Biogas-Pflanzen-Anbau“ - Ausnahme Wildblumen	2 Punkte
Naturschutzmaßnahmen/Teilnahme an AUKM/VN	1-3 Punkte
Junglandwirt*innen/ Existenzgründer*innen	1 Punkt
Betriebsgröße	1 Punkt
Solidarische Landwirtschaft	2 Punkte
Regionalvermarktung und Wertschöpfung	1 Punkt
Bildungsangebote und Inklusion	1 Punkt
Erreichbare Punktzahl	16 – 21 Punkte

Im Einzelnen:**Ökologische Bewirtschaftung (3-5 Punkte)**

Die ökologische Landwirtschaft gilt als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Form der Bewirtschaftung. Sie erbringt eine Vielzahl von gesellschaftlich relevanten Leistungen und ist daher prioritär zu behandeln. Eine Bevorzugung des Ökolandbaus ist durch seine besonderen Potentiale in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversitätsschutz, Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz begründet.

- a) An zertifizierte Ökolandbaubetriebe, die auf der gesamten Betriebsfläche ökologisch wirtschaften, Ökolandbaubetriebe in Neugründung und konventionelle Betriebe, die eine Umstellung des gesamten Betriebes zusichern, können 3 Punkte vergeben werden. Eine ökologische Bewirtschaftung sollte für die gesamte Dauer des Pachtvertrags zugesichert werden. Alle oben genannten Betriebe erhalten einen längerfristigen Pachtvertrag (3-5 Jahre) und zahlen, aufgrund dieser „Pionierarbeit“ in dieser Umstellungsphase einen deutlich geringeren Pachtpreis.
- b) Ökologischer Gemüse- und Kräuteraanbau, ökologischer Obstbau sowie ökologische Baumschulen zeichnen sich durch eine hohe Wertschöpfung vor Ort, durch regionale Vermarktung und einem hohen Arbeitskräftebedarf aus. An Betriebe, die als Betriebszweig Gemüse, Kräuter oder Obst produzieren und vermarkten, kann 1 Zusatzpunkt vergeben werden.
- c) Langfristige bis permanente Ertragssysteme von Gehölzen: Auf Permakultur-Prinzipien beruhende Ansätze wie Waldgärten, Streuobstwiesen und Agroforst-Systeme. Hierfür kann ebenfalls ein Zusatzpunkt vergeben werden.

Weideviehhaltung und Extensivgrünland (1 Punkt)

Weideflächen sind bedeutsame Bestandteile der Kulturlandschaft und die Haltung von Weidetieren auf Grünlandflächen von großer naturschutzfachlicher Relevanz.

Ist für zu verpachtende Grünlandflächen eine extensive Weideviehhaltung vorgesehen und/oder nimmt der Betrieb an bestehenden AUKM (extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen/ naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen) teil, kann 1 Punkt vergeben werden.

Humusaufbauende Landwirtschaft (1 Punkt)

Bewirtschaftungsformen die Humusaufbau zum Ziel haben (Regenerative/Aufbauende Landwirtschaft) und sich durch Maßnahmen wie Dauerbegrünungen, Direktsaat, aktive Bodenpflege usw. auszeichnen. (ggfs. Könnte man auch Betriebe zur Kompostwirtschaft und Erdenherstellung dazu zählen)

Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) , die im Ökolandbau nicht zugelassen sind (2-3 Punkte)

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wirkt sich negativ auf den Zustand der Gewässer, die Biodiversität und die Lebensqualität im ländlichen Raum aus. Verzichtet der Betrieb auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der Pachtfläche können 2 – 3 Punkte vergeben werden.

Kein Anbau von starkzehrenden, nachwachsenden Rohstoffen (2 Punkte)

Dies gilt besonders für den „Starkzehrer“ Mais. Eine Alternative dazu ist z. B. die Erzeugung von Biogas aus Wildpflanzen, was wirtschaftlich genauso attraktiv ist, wie Biogas aus Mais.

Dazu gibt es seit 2009 Untersuchungen auf Versuchsfeldern in nahezu allen Bundesländern.

Ergebnis: Die Erträge der Blumenwiese erreichen 50 bis 70 Prozent des Referenzertrags eines Maisfeldes. Trotz des geringeren Ertrags ist die Blumenwiese dem Mais wirtschaftlich mindestens ebenbürtig. Denn der geringeren Ausbeute pro Hektar stehen beträchtliche Einsparungen gegenüber: Zum einen werden die Pflanzen nur einmal ausgesät, ehe fünf Jahre lang geerntet wird (Das spart Saatgut und Maschinenzeiten.) Zum anderen entfallen die Kosten für Dünge- und Spritzmittel, weil die Wildpflanzen ohne Agrochemie auskommen."

<https://lebensraum-brache.de/biogas-aus-blumen/>

Naturschutzmaßnahmen/Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) / Vertragsnaturschutz (VN) (1-3 Punkte)

Betriebe, die freiwillig an AUKM/VN teilnehmen und auf mindestens 5/ 10/ 15% der bewirtschafteten Flächen (zusätzlich zu Greening-Maßnahmen) ökologisch wertvolle Flächen anlegen bzw. biodiversitätsfördernde Maßnahmen durchführen oder sich dazu verbindlich verpflichten, können 1 (bei 5%), 2 (bei 10%) oder 3 (bei 15%) Punkte erhalten. Als ökologisch wertvolle Flächen gelten mehrjährige Blühstreifen, ein-bis mehrjährige Ackerbrachen, Feldvogelinseln, Lichtäcker, Hecken und Feldgehölze, Randstreifen, Säume etc.

Junglandwirt*innen/ Existenzgründer*innen (1 Punkt)

Wegen der Knappheit von Pachtflächen stehen Junglandwirte*innen (unter 35 Jahren) und Neueinsteiger*innen vermehrt vor der Schwierigkeit landwirtschaftliche Nutzflächen für die Bewirtschaftung zu finden. Innovative Konzepte sollten bei der Existenzgründung besonders unterstützt werden. An Junglandwirt*innen und Existenzgründer*innen mit tragfähigen Wirtschaftskonzepten kann 1 Punkt vergeben werden.

Betriebsgröße (1 Punkt)

Um kleinen Betrieben und einer bäuerlichen Landwirtschaft ihre Existenz zu sichern, sollten solche Betriebe unterstützt werden. An Betriebe deren Betriebsgröße unterhalb des Durchschnitts der Bewerber*innen liegt, kann 1 Punkt vergeben werden.

Solidarische Landwirtschaft (2 Punkte)

Die solidarische Landwirtschaft zeichnet sich durch einen besonders ausgeprägten Bezug der Verbraucher*innen zum Landwirtschaftsbetrieb aus. Das innovative Konzept ermöglicht finanzielle Risikoabsicherung und Planungssicherheit für die Betriebe, sowie zusätzlichen Nutzen auf Verbraucherseite (Erlebbarkeit der Landwirtschaft, Nachvollziehbarkeit der Produktion, Müllvermeidung etc.). Sie sollte daher gezielt unterstützt werden. An Betriebe der solidarischen Landwirtschaft können 2 Punkte vergeben werden.

Regionalvermarktung und lokale Wertschöpfung (1 Punkt)

Betriebe, die sich durch eine umfangreiche Wertschöpfungskette auszeichnen und Direktvermarktung (z.B. über Hofläden, Biokiste etc.) in ihr Betriebskonzept integrieren, tragen besonders zur Belebung des ländlichen Raums bei. Findet eine Verarbeitung und Vermarktung hochwertiger regionaler Produkte statt, kann 1 Punkt vergeben werden.

Bildungsangebote und Inklusion (1 Punkt)

Betriebe, die sich durch ein herausragendes gesellschaftliches Engagement hervorheben, sollten honoriert werden. Für Betriebe mit besonderen Bildungsangeboten (z.B. Schulbauernhof, Freiwilligendienste) oder Betriebe, welche die Anstellung von Menschen mit Behinderung gewährleisten, kann 1 Punkt vergeben werden.